



Informationsblatt Bildungs- und Teilhabepaket Mittagsverpflegung

für Empfänger von SGB II-Leistungen (Hartz IV), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag

1. Wer hat Anspruch?

- a) Schülerinnen und Schüler, die
 - eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre alt sind und
 - während der Unterrichtszeit an einer über die Schule angebotenen, gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- b) Kinder, die
 - eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird und
 - an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

2. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Für das Mittagessen werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

3. Wie wird die Leistung gewährt?

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter bzw. Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamt Heilbronn ein Bescheid an den Antragsteller erteilt. Den Bescheid legt der Antragsteller bei seinem Anbieter des Mittagessens vor. Der Anbieter sendet die Rechnung über den monatlichen Eigenanteil an den Leistungsberechtigen.

Die übrigen Kosten werden dem Jobcenter bzw. Sozial- und Versorgungsamt des Landratsamtes Heilbronn in Rechnung gestellt, das die Leistung durch Direktzahlung an den Anbieter des Mittagessens erbringt.